Beglaubigte Abschrift –





Landgericht Göttingen

	Beschluss
4 T 9/22	
64 XIV 17/22 B Amtsgericht Göttingen	
In der Abschiebehaftsache	
	- Beschwerdeführerin -
Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte und Rechtsanwältinn Wischmann, Blumenauer Straße 1, Geschäftszeichen: 122 FA08 Fa,	30449 Hannover
hat das Landgericht Göttingen – 4. Landgericht , den Richter at Landgericht am 26.09.2022	
	s Amtsgerichts Göttingen vom 16.09.2022 in der 17/22 B – wird aufgehoben und die Sache zur es Abhilfeverfahrens an das Amtsgericht
Gründe:	
1.	
Das Amtsgericht Göttingen hat dur	rch auf den 01.09.2022 datierten Beschluss vom
02.09.2022 Haft zur Sicherung der	Abschiebung des Betroffenen bis zum 11.10.2022

angeordnet. Mit per Fax am 16.09.2022 beim Amtsgericht eingegangenem Schriftsatz hat die Betroffene durch ihren Bevollmächtigten Rechtsanwalt Fahlbusch hiergegen Beschwerde eingelegt, Akteneinsicht beantragt und eine Begründung der Beschwerde nach Akteneinsicht angekündigt. Der zuständige Amtsrichter hat der Beschwerde durch Beschluss vom selben Tag nicht abgeholfen und die Sache mit Verfügung vom 19.09.2022 dem Landgericht zur Entscheidung über die Beschwerde übersandt. Diese ist am 26.09.2022 beim Beschwerdegericht eingegangen.

II.

Die Sache war zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Abhilfeverfahrens an das Amtsgericht zurückzugeben, weil der Nichtabhilfebeschluss vom 16.09.2022 an einem schweren Mangel leidet.

Bei schweren Mängeln des Nichtabhilfeverfahrens kann die Sache an das Erstgericht zur erneuten Durchführung des Abhilfeverfahrens zurückgegeben werden (Bumiller/Harders/Schwamb, FamFG – Freiwillige Gerichtsbarkeit, 12. Auflage 2019, § 68 Rn. 3; OLG München, a.a.O., Rn. 7, juris). Der Nichtabhilfebeschuss leidet unter einem schweren Mangel, weil er unter Verletzung des rechtlichen Gehörs des Betroffenen ergangen ist.

Der Bevollmächtigte der Betroffenen hatte mit Einlegung der Beschwerde ausdrücklich Akteneinsicht beantragt und die Begründung der Beschwerde nach Akteneinsicht angekündigt, sodass ihm zunächst Akteneinsicht zu gewähren und Gelegenheit zur Begründung der Beschwerde zu geben war, bevor das Amtsgericht unter Berücksichtigung der zu erwartenden Beschwerdebegründung über die Abhilfe entscheiden durfte.

Die sofortige Entscheidung über die Abhilfe war auch nicht vor dem Hintergrund gerechtfertigt, dass die Beschwerde im Falle der Nichtabhilfe gemäß § 68 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 FamFG unverzüglich dem Beschwerdegericht vorzulegen ist.

Denn die Vorlage an das Beschwerdegericht erfolgt durch einen Nichtabhilfebeschluss, der jedenfalls dann zu begründen ist, wenn die Beschwerde neues Vorbringen enthält, auf das einzugehen ist; der Nichtabhilfebeschluss muss sich konkret hiermit auseinandersetzen (Bumiller/Harders/Schwamb, FamFG – Freiwillige Gerichtsbarkeit,

12. Auflage 2019, § 68 Rn. 3; OLG München, Beschluss vom 04.02.2010 - 31 Wx 13/10, 31 Wx 03/10 -, Rn. 5 juris).

Unterbleibt die Begründung der Nichtabhilfeentscheidung wie hier unter Hinweis auf das (bisherige) Fehlen einer Begründung der Beschwerde, obwohl eine solche zu angekündigt ist, wird das Abhilfeverfahren ad absurdum geführt. Dem Beschleunigungsgebot hat kann das Amtsgericht durch unverzügliche Gewährung der Akteneinsicht und das Setzen einer kurzen Begründungsfrist Rechnung tragen. Die vorliegende Vorgehensweise des Amtsgerichts führt stattdessen zu einer "Überbeschleunigung" und hat eine Verkürzung des Abhilfeverfahrens zulasten der Betroffenen zwingend zur Folge.

Unabhängig davon ist die Beschwerde dem Landgericht nicht unverzüglich, sondern erst zehn Tage nach Erlass des Nichtabhilfebeschlusses vom 16.09.2022 und zudem ohne Ausländerakte vorgelegt worden.

Vorsitzender Richter am Richter am Landgericht Richterin am Landgericht Landgericht

Richter am Landgericht hat an der Beschlussfassung mitgewirkt, ist aber wegen Ortsabwesenheit an der Unterschriftsleistung gehindert.

Vorsitzender Richter am Landgericht

Beglaubigt Göttingen, 26.09.2022

Justizangestellte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle